

# „Nichtigkeitsnovelle“ in der kasachischen Gesetzgebung

**Die Einführung des bis dahin nicht vorhandenen Instrumentes des „nichtigen Rechtsgeschäfts“ wurde 2017 zu einer wichtigen Novelle in der Zivilgesetzgebung Kasachstans. Nach dem Zivilgesetzbuch kann somit ein Rechtsgeschäft auch ohne Gerichtsbeschluss ungültig oder nichtig sein.**

**W**o man früher bisher gerichtlich vorgehen musste, ermöglicht nun die neue Fassung jedem Betroffenen, sich ohne vorhergehende gerichtliche Anfechtung auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zu berufen.

Allerdings griff der Oberste Gerichtshof Kasachstans dieser Gesetzesänderung bereits 2016 vor, als die Gerichte in jenen

Fällen, wo das Rechtsgeschäft de jure bereits ungültig war, das Geschäft zur Gänze oder teilweise als ungültig qualifizieren, danach die Ungültigkeit feststellen sowie die Folgen dieser Ungültigkeit ohne ein zusätzliches gerichtliches Verfahren bzw. Urteil anwenden durften.

Dabei kann man einer gewissen Zweckmäßigkeit nichtiger Geschäfte in manchen Fällen durchaus zustimmen, z.B. bei einem Rechtsgeschäft ohne Erhalt einer erforderlichen Genehmigung, bei einer handlungsunfähigen bzw. minderjährigen Person, bei der Nichteinhaltung einer erforderlichen notariellen Beurkundung oder im Rahmen von kriminellen Handlungen, deren Rechtswidrigkeit durch ein Gerichtsurteil festgestellt wurde.

Nichtdestotrotz ist die Notwendigkeit einer automatischen Nichtigkeit in einigen Fällen äußerst zweifelhaft. So führt z.B. das Fehlen eines schriftlichen Vertrages in internationalen Geschäften automatisch zur Nichtigkeit, wobei der Wille der Parteien überhaupt keine Rolle mehr spielt.

Von direkter Nichtigkeit sind aber auch allgemeine Vereinbarungen zur Schadensersatzbefreiung oder Haftungsausschluss bzw. -beschränkung bei vorsätzlichen Vertragsverletzungen betroffen. Bisher konnten solche Bestimmungen nicht zwangsvollstreckt werden, obwohl sie theoretisch

in Verträgen zulässig waren und von den Parteien aus freiem Willen vereinbart werden konnten. So kann heute jede Partei, die aus freiem Willen „nichtigen“ Bestimmungen nachgeht, es sich jederzeit „anders überlegen“ und aufgrund einer „unbegründeten Bereicherung“ den Schadensersatz erfolgreich einfordern. Überall dort, wo eine „nichtige“ Bestimmung vermutet wird, kann nun beispielsweise eine Bank durchaus legal eine Geldüberweisung verweigern bzw. können die Steuerbehörden eine Zahlung als unentgeltlich übergebenes Vermögen einstufen – ganz ohne vorherigem Gerichtsbeschluss.

Durch die Nichtigkeitsnovelle wurde die Auslegung des kasachischen Zivilrechts entsprechend erschwert. Es ist daher empfehlenswert, sämtliche Geschäftsinhalte sowie erforderliche Genehmigungen sorgfältig zu prüfen, um eine mögliche Nichtigkeitserklärung nach dem Geschäftsabschluss auszuschließen. In internationalen Verträgen wäre die Anwendung eines anderen Rechts mit genaueren Bestimmungen wie z.B. österreichisches Recht überlegenswert. ■



**GAZIZ IBRAYEV, LL.M.,** ist Senior Lawyer und Leiter des LGP Büros Astana (Kasachstan). Er ist im Telekommunikations-, Energie-, Zivil-, Verwaltungs- und Handelsrecht tätig.

## LGP & KASACHSTAN



**Bereits seit Anfang der 90er-Jahre unterstützt LGP Unternehmen und Institutionen aus Österreich und Kasachstan bei der Förderung ihrer bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.**

Die 2013 erfolgte Gründung eines eigenen LGP Büros in Astana unterstreicht die strategische Bedeutung dieses großen Wachstums- und Investitionsmarktes in Zentralasien. Auf Initiative von Kanzleigründer Gabriel Lansky geht auch die Gründung der Österreichisch-Kasachischen Gesellschaft (ÖKG) zurück. Lokale Beratungsschwerpunkte sind Energiewirtschaft, Infrastruktur und Telekommunikation.